Richtlinien für die Vergabe der Fördermittel
des Fördervereins Kirchberg Niederschelden e.V.

Präambel

Nach § 2 der Satzung des Fördervereins Kirchberg Niederschelden e. V. (im Folgenden kurz: Förderverein) kann der Förderverein innovative Maßnahmen fördern, die den in § 2 seiner Satzung genannten Zwecken dienen. Um die Vergabe der vom Förderverein zur Verfügung gestellten Mittel zu regeln, sind diese Richtlinien vom Vorstand des Fördervereins am 18. September 2008 erlassen und am 27.10.2020 aufgrund der Satzungsänderung überarbeitet worden.

§ 1
Fördermittel, Zweck der Förderung

Der Förderverein stellt im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten Fördermittel für die im § 2 der Satzung des Fördervereins genannten Zwecke zur Verfügung.

§ 2
Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle Gruppen, Kreise und Privatpersonen, die zum Gemeindeleben des Bezirks Niederschelden der Ev.-Ref. Emmaus-Kirchengemeinde Siegen beitragen, das Presbyterium der Ev.-Ref. Emmaus-Kirchengemeinde Siegen, sowie der Bezirksausschuss Niederschelden der Ev.-Ref. Emmaus-Kirchengemeinde Siegen.

§ 3
Angaben bei Antragsstellung, Antragsformular

1. Bei Antragsstellung sind vom Antragssteller folgende Angaben zu machen:
   a) Name des Antragsstellers
   b) Telefonnummer des Antragsstellers
   c) Bankverbindung
   d) Name der zu fördernden Gruppe
   e) Gesamtkosten der Maßnahme
   f) Gewünschte Höhe der Förderung
   g) Sind weitere Fördermittel (der Kirchengemeinde, des Kirchenkreises, der Stadt Siegen, des Kreises Siegen-Wittgenstein, der Verbandsgemeinde Kirchen, des Landes, des Bundes etc.) beantragt bzw. bereits bewilligt worden? Wenn ja, bei welcher Institution? In welcher Höhe?
2. Der Förderverein stellt ein Antragsformular zur Verfügung, das er auf der Homepage sowie im Gemeindehaus Niederschelden der Ev.-Ref. Emmaus-Kirchengemeinen Siegen bekannt gibt.

§ 4
Einreichung von Anträgen, Entscheidung über eingereichte Anträge

1. Anträge auf finanzielle Förderung sind bei einem Vorstandsmitglied des Fördervereins, insbesondere bei der Kassiererin/bei dem Kassierer einzureichen.
2. Über Anträge bis zur Höhe von 300 € entscheidet die Kassiererin/der Kassierer des Fördervereins. Werden Anträge von der Kassiererin/dem Kassierer abgelehnt, entscheidet der Vorstand des Fördervereins abschließend über eine Förderung.
3. Anträge, die den Betrag von 300 € überschreiten, werden vom Vorstand des Fördervereins entschieden.
4. Alle Anträge sollen zeitnah entschieden werden.

§ 5
Förderfähigkeit, Rechtsanspruch

1. Förderfähig sind alle Anträge, die den in § 2 der Satzung des Fördervereins genannten Zwecken dienen. Danach beispielhaft innovative Maßnahmen wie Sonderaktionen, Workshops, Weiterbildungsmaßnahmen und Schulungen, Freizeiten, Kirchenmusik, Ausbildung von Jungbläser/innen und Gruppenleiter/innen usw. gefördert werden. Die Förderung soll möglichst umfassend sein, d. h. auch Fahrtkosten oder Ähnliches, die für o. g. Maßnahmen anfallen, können gefördert werden.
2. Anträge auf Bezuschussung von Sachkosten der Ev.-Ref. Emmaus-Kirchengemeinde Siegen können in der Regel mit maximal 50% gefördert werden.
3. Originäre Aufgaben der Ev.-Ref. Emmaus-Kirchengemeinde Siegen werden in der Regel vom Förderverein nicht gefördert.
4. Nicht gefördert werden z. B. Mitgliedsbeiträge für andere Vereine und Organisationen, regelmäßige feste Zuschüsse werden nicht geleistet.
5. Anträge auf Förderung können nur im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Fördervereins bedient werden. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Förderung besteht nicht.

§ 6
Bekanntmachung

1. In regelmäßigen Abständen soll im Gemeindebrief, durch direkte Anschreiben an die Gruppen und Kreise im Bezirk Niederschelden der Ev.-Ref. Emmaus-Kirchengemeinde Siegen und durch persönliche Ansprachen auf die Möglichkeit der Förderung nach § 2 der Satzung des Fördervereins hingewiesen werden.
2. Alle notwendigen Informationen sollen auch auf der Seite des Fördervereins auf der Homepage der Ev.-Ref. Emmaus-Kirchengemeinde Siegen eingestellt werden.

§ 7
Evaluation

Der Vorstand überprüft jährlich die Häufigkeit der Anträge einzelner Gruppen und Kreise aus dem Bezirk Niederschelden der Ev.-Ref. Emmaus-Kirchengemeinde Siegen, um diejenigen Gruppen und Kreise gezielt anzusprechen, die wenige oder gar keine Anträge stellen, damit eine Gleichbehandlung gewährleistet werden kann und Informationsdefizite abgebaut werden können

§ 8
Schlussbestimmungen

1. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Richtlinien als unwirksam erweisen, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
2. Unwirksame Bestimmungen sollen durch wirksame Bestimmungen ersetzt werden, die dem ursprünglichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommen.

Siegen, den 27. Oktober 2020

Layout-Version vom August 2026:

Torsten Wabnitz
Vorsitzender des Fördervereins